

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung der VAV

(AStB 2015)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 AStB

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
2. Im Sinne dieser Bedingungen sind
 - a) **Sturmschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
 - b) **Hagelschäden**
Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schollen während eines Hagelschlages verursacht werden;
 - c) **Schneedruckschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten, ruhenden Schneelast verursacht werden;
 - d) **Felssturz-Steinschlag- oder Erdbebensschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.
3. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Abs. 1 genannten Schadenereignisse beruht oder
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die – im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis – beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
 - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Masten usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
4. Der Versicherer ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Abs. 2 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine aber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist).
5. Außerdem ersetzt der Versicherer
 - a) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Art. 7 EABS,
 - b) Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudenversicherungen nach Maßgabe des Art. 2 EABS.
6. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie für Entsorgungskosten mit oder ohne Erdreich, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Details siehe Art. 3 EABS.
7. Der Versicherer haftet nicht für
 - a) andere als die nach Abs. 3 ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn (siehe aber Abs. 5 lit. b),
 - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind,
 - c) Wasserschäden, die auf andere Art als in Abs. 3 lit. b beschrieben, verursacht werden, z. B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,
 - d) Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. Erdabgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde,
 - e) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder Sachen – insbesondere Gebäude-Baubestandteile –, im Zuge von Umbauten

aus der technisch üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder mit dieser noch nicht entsprechend verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

8. Nicht versichert sind Schäden durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
- Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - alle mit den genannten Ereignissen (lit. a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 2 AStB Versicherte Sachen

- Die Versicherung umfasst die laut Polizza versicherten Sachen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Art. 4 EABS) ihren Beruf ausüben. Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung bestimmter Sachen (z. B. Bargeld, Wertpapiere u. dgl.) in bestimmten Behältnissen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich in dem vereinbarten Behältnis befinden.
- Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Neubauwert. Zum Neubauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdoberfläche befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserversorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht vertraglich ergibt. Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden,

Kranken-häusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

- Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
 - Verglasungen aller Art,
 - Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen u. dgl.,
 - bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden,
 - nicht allseits baulich geschlossene Gebäude und / oder Räumlichkeiten.

Artikel 3 AStB Versicherungsort

Siehe Art. 4 EABS.

Artikel 4 AStB Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk und die Dachung, ordnungsgemäß instand zu halten.
- Über versicherte Wertpapiere sind Verzeichnisse zu führen, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind (z. B. Gattung, Serie, Nummer, Ausgabestelle). Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von EUR 3.700,00 übersteigen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Banken, Sparkassen u. dgl.

Artikel 5 AStB Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles

Siehe Art. 5 EABS.

Artikel 6 AStB Ersatzleistung

Siehe Art. 6 EABS.

Artikel 7 AStB Ersatz der Aufwendungen

Siehe Art. 7 EABS.

Artikel 8 AStB Unterversicherung

Siehe Art. 8 EABS.

Artikel 9 AStB
Sachverständigenverfahren

Siehe Art. 9 EABS.

Artikel 10 AStB
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Abweichend von Art. 12 ABS gilt vereinbart:

1. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach

Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

2. Nach Eintritt des Schadenfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Ergänzende Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung

Variante Exklusiv (EBST IP E 2015)

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006), sowie der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2006) und der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB 2015) Anwendung

Besonderer Teil

Nebenkosten: in Erweiterung des Artikel 1, Punkt 6 der AStB 2015 und Artikel 3 Punkte 1-6 der EABS 2006, sind Kosten bis 15 % der Versicherungssumme der entsprechenden Immobilie zusätzlich zur Versicherungssumme versichert. Davon stehen 50 % für Mehrkosten bei Anfall von Sondermüll zur Verfügung. Selbstbehalt bei Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich 25 %.

Ebenso sind folgende Kosten bis 7 % der Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme der entsprechenden Immobilie mitversichert:

- Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall bis maximal 50% der ursprünglichen Wiederherstellungskosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung bis maximal 50% der Ersatzleistung.

In Erweiterung des Art. 1, Gruppe A der EABS 2006 gelten Schäden am Inhalt von Gemeinschaftsräumlichkeiten, sofern im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlich; mitversichert.

In Erweiterung des Art. 1 Punkt 2 lit. c) der AStB 2015 gelten Schneerutschschäden mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 1, Gruppe A, Punkte 1 – 13 der EABS 2006 sind folgende Sachen bis 7 % der Versicherungssumme der entsprechenden Immobilie im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert:

- Fix verankerte oder mit dem Gebäude verbundene Außenanlagen (wie Antennen- und Solaranlagen, Spielplatzeinrichtungen und dgl.), ausgenommen sind Bepflanzungen und Kulturen.

Zusätzlich gelten folgende, schadenbedingte Kosten im Rahmen der Versicherungssumme der entsprechenden Immobilie mitversichert:

- Planungs- und Architektenkosten sowie die Kosten eines Baukoordinator
- Verkehrssicherungskosten

Abweichend zu Artikel 8 der EABS wird bei Vorliegen einer Unterversicherung die Entschädigung nur dann gekürzt, wenn die Abweichung der Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sachen mehr als 10 % beträgt. Die Kürzung der Entschädigung wird in vollem Umfang vorgenommen.

Ergänzende Bedingung zur Vereinbarung der Naturgefahren – Katastrophendeckung (IP NATKAT 2015)

Allgemeiner Teil

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der VAV (EABS 2006)
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB 2015)

Besonderer Teil

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung von Art. 1 Pkt.1 bzw. Abänderung von Art. 1, Pkt. 7b der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Schäden an den versicherten Gebäuden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Versicherungsschutz besteht nur für Gebäude in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen (allseits baulich geschlossene Gebäude) sind.
- 1.3. Als **Hochwasser** oder **Überschwemmung** gilt eine Überflutung durch
 - 1.3.1. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern **infolge von außergewöhnlicher Witterung, sofern diese mindestens einem 10 jährigen (HQ 10) Ereignis unterliegen;**
 - 1.3.2. **außergewöhnliche Witterung**, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
 - 1.3.3. **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.4. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdschutt und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.5. Als **Erdbeben** gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.
- 1.6. Als **Lawinen** gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
- 1.7. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

- 2.1. Schäden an einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude.
- 2.2. Schäden an einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller), ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
- 2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Öffnungen am Dach, weiters infolge Eindringens von Wasser durch Gittertore oder sonstige ungeschützte Öffnungen
- 2.4. Schäden durch Grundwasser.
- 2.5. Schäden am Gebäude, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- 2.6. Schäden durch Auftauen von Schnee und Eis sowie Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren.
- 2.7. Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis.
- 2.8. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- 2.9. Schäden an Außenanlagen und/oder Sachen im Freien.
- 2.10. reine Verschmutzungsschäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation.
- 2.11. Schäden infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

3. Entschädigung

- 3.1. Die Höchstentschädigung der Katastrophendeckung beträgt für versicherte Gebäude pro Schadensfall und Versicherungsort EUR 10.000,00 auf Erstes Risiko.
- 3.2. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

4. Nebenkosten

- 4.1. Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 2.000,00 mitversichert.

5. Kündigungsrecht

- 5.1. Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.